



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/17/2

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Lindau (Bodensee) vom 2. Dezember 1993*

Geändert durch: Erste Änderungssatzung vom 15. Dezember 1995
Zweite Änderungssatzung vom 09. Dezember 1998
Dritte Änderungssatzung vom 24. Februar 1999
Vierte Änderungssatzung vom 30. November 2000
Fünfte Änderungssatzung vom 19. Dezember 2001
Sechste Änderungssatzung vom 01. Dezember
2010

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt *auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes* folgende *mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) Nr. 028 - 21 vom 01.12.1993 genehmigte** Satzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungsanlage einen Beitrag.

* *betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke erhoben, bei denen außer Niederschlagswasser weiteres Abwasser anfällt, oder bei denen die oberirdische Ableitung des Niederschlagswassers ungenügend ist oder Missstände zur Folge hat, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungsanlage besteht,
oder
2. sie an die Entwässerungsanlage tatsächlich angeschlossen sind,
oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungsanlage angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn eine Veränderung der Fläche oder der Bebauung des Grundstückes vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird bei Anschlussnahme oder Anschlussnahmemöglichkeit an einen

- a) Schmutz- und Regenwasserkanal nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- b) Schmutzwasserkanal nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude
- c) Regenwasserkanal nach der Grundstücksfläche

berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche wird außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes

- a) bei bebauten Grundstücken mit einer Fläche von mehr als 1.500 m², höchstens das Dreifache der Geschossfläche, mindestens jedoch eine Fläche von 1.500 m² angesetzt
- b) bei unbebauten Grundstücken nur die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m, gemessen von der Haupteerschließungsstraße aus, herangezogen.

(3) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Garagen werden bei der Berechnung der Geschossfläche nicht herangezogen. Keller und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen (Nebengebäude), werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(4) Als Geschossfläche wird bei unbebauten Grundstücken ein Fünftel der Grundstücksfläche angesetzt. Gleiches gilt bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

§ 6

Beitrag bei bereits veranlagten Grundstücken

(1) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Die Beitragsschuld wird nach § 5 berechnet. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung. Eine Nachberechnung entfällt, wenn die zusätzliche Fläche weniger als 5 m² beträgt.

(2) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag

a) nach § 5 Abs. 2 b festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach § 5 Abs. 1, 2 a, 3 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Beitrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach § 5 Abs. 2 b berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen,

b) nach § 5 Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach § 5 Abs. 1, 3 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach § 5 Abs. 4 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. Im Übrigen gilt Buchstabe a entsprechend.

(3) Ein Grundstück, für das ein Beitrag nach dem bis 31.12.1986 geltenden Satzungsrecht entrichtet worden ist, wird hinsichtlich der seinerzeit angesetzten Grundstücksfläche und Geschossfläche nicht erneut herangezogen. Die Absätze 1 und 4 bleiben unberührt.

(4) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag

a) nach § 5 Abs. 3 oder 4 des vor dem 1. Mai 1984 geltenden Satzungsrechts festgesetzt worden ist, später bebaut, so gilt Abs. 2 b entsprechend,

b) nach § 5 Abs. 1 und 4 Nr. 1 des vom 1. Mai 1984 bis 31. Dezember 1986 geltenden Satzungsrechts festgesetzt worden ist, später bebaut, so gilt Abs. 2 b entsprechend mit der Maßgabe, dass bei der Gegenüberstellungsrechnung nur die Geschossfläche ab dem 1. Obergeschoss herangezogen wird.

§ 7

Beitragssatz, Fälligkeit

(1)

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 3,00 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 7,50 € |

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 8

Gebührenerhebung

Die Stadt Lindau (Bodensee) erhebt für die Benutzung der Entwässerungsanlage Einleitungsgebühren.

§ 9

Einleitungsgebühr

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt

bis 31.12.2010 2,40 €

ab 01.01.2011 2,60 €

pro m³ Abwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen. Auf Antrag werden die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist, abgezogen. Der Antrag und Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist bis spätestens 1. 6. des folgenden Jahres zu stellen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Lindau (Bodensee) zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- c) Abfüllung von Schwimmbecken,
- d) Bauwasser.

§ 10

Gebührenzuschläge

Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Ableitung oder Reinigung von Hausabwasser übersteigen,

erhöht sich die Gebühr für die Einleitung von Abwässern bei

Brauereien und Mineralwasserherstellern	um 20 %
Gummi verarbeitenden Industrien	um 30 %
Metall verarbeitenden Betrieben	um 20 %
Milchversorgungsbetrieben und Molkereien	um 40 %
Saftereien und Brennereien	um 50 %
Schlachthöfe und Großschlachtereien	um 50 %
Teigwaren- und Süßwarenherstellern	um 20 %
Textilindustrien mit Färberei	um 40 %
Textilindustrien ohne Färberei	um 20 %

§ 11

Gebührenabschläge

(1) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

(2) Für die Einleitung von reinem Wasser, das der Kläranlage zugeleitet wird, beträgt die Einleitungsgebühr 0,14 €/m³. Wird das Wasser nicht der Kläranlage zugeleitet, so beträgt die Einleitungsgebühr 0,01 €/m³.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Wasser in die Entwässerungsanlage.

§ 13

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührensschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird monatlich, bei Gebührenschuldern nach § 10 jährlich, abgerechnet.

Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Gebührenschuldner nach § 10 haben zum 1. 6. und 1. 10. jeden Jahres Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird jährlich vom Stadtsteueramt in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres festgesetzt. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Lindau (Bodensee) die Höhe der Abschlagszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Lindau (Bodensee) für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt *am 1. Januar 1987* * in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 9 am 1. Januar 1993 in Kraft.

* *betrifft die ursprüngliche Fassung der Satzung*

Verfahrensvermerke:

Genehmigung

Diese Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Lindau (Bodensee) Nr. 028 - 21 vom 1. Dezember 1993 genehmigt.

Bekanntmachung

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 286 vom 11. Dezember 1993 - , die Erste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 295 vom 21. Dezember 1995 - amtlich bekannt gemacht. Die Berichtigung (Überschrift) wurde im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 296 vom 22. Dezember 1995 - amtlich bekannt gemacht. Die Zweite, die Dritte, die Vierte und die Fünfte Änderungssatzung wurden im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Lindau (Bodensee) - Lindauer Zeitung Nr. 290 vom 15. Dezember 1998, Nr. 47 vom 26. Februar 1999, Nr. 284 vom 08. Dezember 2000 und Nr. 295 vom 21. Dezember 2001 - amtlich bekanntgemacht. Die Sechste Änderungssatzung wurde im Amtsblatt der Stadt Lindau (B) – Lindauer Bürgerzeitung vom 17.12.2010 – bekannt gemacht.

Inkrafttreten

Die Satzung trat am 01. Januar 1987 in Kraft. Abweichend hiervon trat § 9 am 01. Januar 1993 in Kraft. Die Erste Änderungssatzung trat rückwirkend zum 01. Januar 1995 in Kraft. Die Zweite Änderungssatzung trat am 01. Januar 1999, die Dritte Änderungssatzung am 01. April 1999, die Vierte Änderungssatzung am 01. Januar 2001, die Fünfte Änderungssatzung am 01. Januar 2002 und die Sechste Änderungssatzung am 01. Januar 2011 in Kraft.